Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7799

07. 09. 90

Sachgebiet 707

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7188 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928

A. Zielsetzung

Anpassung des Abkommens über Internationale Ausstellungen an moderne Erfordernisse durch Begrenzung der Weltausstellungen nach Zahl und Umfang. Dadurch soll der in den letzten Jahren eingetretenen Inflation von Weltausstellungen entgegengewirkt und es vor allem kleineren Mitgliedsländern erleichtert werden, sich an den bisher organisatorisch und finanziell aufwendigen Veranstaltungen zu beteiligen.

B. Lösung

Neuklassifizierung der Weltausstellungen in eingetragene und anerkannte Ausstellungen, Aufhebung des bisher bei Universal-Weltausstellungen für die Teilnehmerstaaten obligatorischen Pavillonbaus, Begrenzung der anerkannten Ausstellungen auf höchstens drei Monate, 25 ha und eine Ausstellungsfläche für jeden Teilnehmerstaat von 1 000 m^2 sowie eine Verlängerung des Zeitintervalls zwischen zwei anerkannten Ausstellungen.

C. Alternativen

Ohne Ratifizierung bliebe es bei dem bisherigen Abkommenstext, dessen Bestimmungen nur unvollkommen in der Lage sind, Zahl und Umfang von Weltausstellungen zu begrenzen und vor allem kleineren Staaten die Teilnahme zu erleichtern.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7188 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 6. September 1990

Dr. Unland	**Dr. Unland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Der Gesetzentwurf wurde in der 216. Sitzung am 20. Juni 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen.

Er betrifft die Abhaltung von sog. Weltausstellungen ohne kommerziellen Charakter, deren Durchführung und Klassifizierung dem Internationalen Ausstellungsbüro in Paris obliegt. Mit dem Änderungsbeschluß sollen das Abkommen modernen Erfordernissen eingepaßt, Zahl und Umfang der Weltausstellungen begrenzt und damit einer übermäßigen finanziellen und organisatorischen Belastung vor allem kleinerer Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden.

Die Neuregelung sieht die Neuklassifizierung der Weltausstellungen in eingetragene und anerkannte Ausstellungen, die Aufhebung des bisher bei Universal-Weltausstellungen für die Teilnehmerländer obligatorischen Pavillonbaus, die Begrenzung der anerkannten Ausstellungen auf höchstens drei Monate, 25 ha und eine Ausstellungsfläche für jedes Teilnehmerland von 1 000 m^2 sowie eine Verlängerung des Zeitintervalls zwischen zwei anerkannten Ausstellungen vor.

Mit der Ratifizierung des Beschlusses der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros durch 4/5 der z. Z. 43 Mitgliedstaaten tritt die Abkommensänderung mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten in Kraft. Käme die Ratifizierung nicht zustande, so bliebe es bei dem bisherigen Abkommenstext, dessen Bestimmungen nur unvollkommen in der Lage sind, Zahl und Umfang von Weltausstellungen zu begrenzen und vor allem kleineren Ländern die Teilnahme zu erleichtern.

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. September 1990 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 6. September 1990

Dr. Unland

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333